

21. Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e.V., Berlin

werden in Anlage 4 und Anlage 5 insgesamt vier Sonderkennzeichen zur Abrechnung von Rezepturen und von aus Fertigarzneimitteln entnommenen Teilmengen mit den Wirkstoffen Methadon bzw. Levomethadon vereinbart.

Die bisher in Anlage 4 und Anlage 5 vereinbarten Sonderkennzeichen sind ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Abrechnung von aus Fertigarzneimitteln entnommenen Teilmengen mit den Wirkstoffen Methadon bzw. Levomethadon anzugeben. Sie gelten für die Abrechnung der Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimitteln aller, also derzeit fester und flüssiger, Darreichungsformen mit den o. g. Wirkstoffen.

Die beiden neu aufgenommenen Sonderkennzeichen sind bei der Abrechnung von Rezepturen mit den Wirkstoffen Methadon bzw. Levomethadon anzugeben.

Außerdem wird das Sonderkennzeichen 9999086 auf das Format der „PZN-Acht“ angepasst und eine führende „0“ ergänzt.

Die Anlagen 4 und 5 zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen vom 01.10.2009 werden wie nachfolgend angepasst:

1. Anlage 4 Ziffer 4.5

„Bei der Abrechnung von Rezepturen mit dem Wirkstoff Methadon ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen

06461506 zu verwenden. Bei der Abrechnung von aus Fertigarzneimitteln mit dem Wirkstoff Methadon entnommenen Teilmengen ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 09999086 zu verwenden.“

2. Anlage 5 Ziffer 5.4

„Bei der Abrechnung von Rezepturen mit dem Wirkstoff Levomethadon ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06461512 zu verwenden. Bei der Abrechnung von aus Fertigarzneimitteln mit dem Wirkstoff Levomethadon entnommenen Teilmengen ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 02567107 zu verwenden.“

Die 21. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.
